

**Richtlinien**  
**der Verbandsgemeinde Hachenburg**  
zur Förderung von Chören, Musikvereinen und  
sonstigen kulturellen Vereinen  
in der Verbandsgemeinde Hachenburg

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden von der Verbandsgemeinde Hachenburg an Chöre, Musikvereine und sonstige kulturelle Vereine in der Verbandsgemeinde Hachenburg folgende Zuwendungen gezahlt:

**I. Förderung der Jugendarbeit**

Für jedes jugendliche Vereinsmitglied wird eine Zuwendung von 30,00 € pro Jahr gewährt. In allen Fällen ist diese Förderung der Jugendarbeit vorrangig.

**II. Förderung der Anschaffung und Reparatur von Instrumenten**

1. Der zu fördernde Anschaffungswert bzw. die Reparaturkosten müssen mindestens 150,00 € und können höchstens 5.000,00 € je Verein und Jahr betragen.
2. Die Zuwendung für Anschaffung bzw. Reparatur von Instrumenten beträgt 25 % des zu fördernden Betrages.

**III. Förderung der Anschaffung von Noten**

1. Der zu fördernde Anschaffungswert je Verein und Jahr muss mindestens 100,00 € und kann höchstens 750,00 € betragen.
2. Die Zuwendung für die Anschaffung von Noten beträgt 25 % des zu fördernden Betrages.

**IV. Förderungsverfahren**

1. Voraussetzung für eine Förderung ist die Anerkennung als gemeinnütziger Verein.
2. Anträge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu stellen. Beizufügen sind bei einer Förderung nach Ziffer 2 und 3 Kostenvoranschläge bzw. Angebote.
3. Für die Förderung zu Ziffer 1 kann jeder Verein nur einen Antrag im Kalenderjahr stellen.

Maßgeblich ist die Zahl der jugendlichen Mitglieder, die am 01.01. eines Jahres nachgewiesen wird. Die Förderung wird auch für jugendliche Mitglieder gewährt, deren Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Hachenburg liegt.

Bezüglich der Förderung zu Ziffer 2 und 3 sind mehrere Anträge möglich, wobei die festgelegten Höchstbeträge für Zuwendungen je Verein und Jahr für die einzelnen Förderungszwecke in der Summe nicht überschritten werden dürfen.

4. Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Förderungsanträge, die wegen fehlender Mittel im Jahr der Antragstellung nicht bedient werden können, werden in das nächste Haushaltsjahr übernommen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
6. Der Zuwendungsbetrag zu Ziffer 1 wird nach Vorlage der Nachweise in Form einer Liste, auf der die Jugendlichen die Mitgliedschaft per Unterschrift bestätigen, ausgezahlt.
7. Der Zuwendungsbetrag zu 2 und 3 wird gegen Vorlage von Zahlungsnachweisen ausgezahlt.
8. Zuwendungen, die im Antragsjahr nicht abgerufen werden, verfallen am 31.12. des Antragsjahres.
9. Über die Zuwendungsanträge wird im Rahmen der Zuständigkeitsordnung entschieden. Nach Veröffentlichung des Hinweises auf die Förderung der Verbandsgemeinde berät und beschließt der zuständige Ausschuss zweimal jährlich – im Frühjahr und im Herbst – über die Gewährung von Zuwendungen zu vorliegenden Anträgen.

#### **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2022 rückwirkend in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01. Januar 2004 außer Kraft.

Hachenburg, 16.02.2022

